

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00964 \ 11 \ V

Amt 20.2 Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Herr H. Derscheid

Eitorf, den 22.11.2002

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Hauptausschuss am 09.12.02

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 16.12.02

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf folgende, als Anlage beigefügte Satzung zu beschliessen:

Begründung:

Mit Wirkung vom 01.01.2003 wurde das Gesetz über die Vergnügungssteuer aufgehoben. Nunmehr regeln die Gemeinden selbst durch Satzung die Erhebung von Vergnügungssteuern. Grundlage der zur Beschlussfassung vorgelegten Vergnügungssteuersatzung ist das Satzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes NW. Auf eine synoptische Gegenüberstellung wurde verzichtet, da nur wenige Änderungen hier vorgenommen wurde.

Praktische Auswirkung – weil tatsächliche Steuereinnahmen – hat die Satzung in Eitorf lediglich bei gewerblichen Tanzveranstaltungen (§ 1 Abs.1) und bei der Automatensteuer (§ 5 a und b).

Abweichungen von den vorgesehenen Steuersätzen werden lediglich für die Automatensteuer vorgeschlagen:

Vorschlag Mustersatzung Satzung Eitorf bisher)

In Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen:

mit Gewinnmöglichkeit	150,00 €	180,00 €	(138,00 €)
ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €	48,00 €	(38,00 €)

In Gaststätten oder sonstigen Orten

mit Gewinnmöglichkeit	50,00 €	48,00 €	(46,00 €)
ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €	24,00 €	(23,00 €)

sogenannte „Gewaltapparate	200,00 €	360,00 €	(0,00 €)
----------------------------	----------	----------	-----------

Bei den Automaten in Gaststätten ist eine geringfügige Erhöhung der Sätze zur Abrundung (Teilbarkeit durch 12 Steuermonate) vorgesehen, die unter dem Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes NW bleibt.

Bei den Spielhallen wird vorgeschlagen, die Steuersätze zu überschreiten. In Eitorf werden zur Zeit zwei Spielhallen von einem Betreiben unterhalten. Diese Firma betreibt überregional eine Vielzahl solcher Einrichtungen. Durch einen steuerlichen Konstrukt (Automatenaufsteller ist nicht mit Betreiber identisch) nimmt die Gemeinde Eitorf nicht an der Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der Firma teil. Darüber hinaus werden nach derzeitigem Kenntnisstand dort keine Sozialversicherungspflichtige beschäftigt.

Bei der Steuer für Gewaltspielautomaten wird vorgeschlagen, die Sätze deutlich zu erhöhen, um ein mögliches Aufstellen nicht attraktiv zu machen. In diesem Zusammenhang wird auf den Antrag aus der Haushaltsrede der CDU-Fraktion vom 10.12.2001 und die Beratung im Hauptausschuss vom 28.01.2002 verwiesen.